

## Twitter im Visier der Aufsichtsbehörden. Oder: Wenn zwei sich streiten...

*Ein Datenleck bei Twitter sorgt derzeit für Streit zwischen den Datenschutzbehörden in Europa: Viele, darunter auch deutsche Behörden, sind mit der Handhabung des Vorfalls durch die zuständige irische Datenschutzaufsichtsbehörde (DPC) nicht einverstanden und legten gegen deren Entscheidung auf EU-Ebene Einspruch ein. Nun hat der Zusammenschluss der europäischen Datenschutzbehörden, der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) den Konflikt vorerst durch eine Entscheidung beendet – die in der Sache allerdings überwiegend enttäuscht. Das Twitter in Aussicht gestellte Bußgeld aber wird die DPC anheben, von 150.000 – 300.000 Euro auf 450.000 Euro.*

Der Twitter-Konzern hat ebenso wie die anderen Giganten der Social Media Welt einen europäischen Ableger mit Sitz in Irland. Bei diesem wurde Ende 2018 ein Datenleck aufgedeckt: Durch einen Programmierungsfehler wurden in bestimmten Fällen Tweets öffentlich sichtbar, auch wenn der Account-Inhaber seine Tweets auf „privat“ gestellt hatte. Nachdem das Leck dem Konzern bekannt wurde, meldete der irische Twitter-Ableger dies bei der irischen Datenschutzaufsichtsbehörde, der Data Protection Commission (DPC) in Dublin. Diese startete prompt eine Untersuchung der Angelegenheit, dessen Ergebnis inklusive eines Entwurfs zum Bescheid über die Datenschutzverstöße des Konzerns Mitte 2020 den anderen europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden von der DPC zur Kommentierung vorlegt wurde.

Kommentiert wurde der vorlegte Entscheidungsentwurf vielfach: Datenschutzaufsichtsbehörden aus acht Ländern meldeten sich mit Einsprüchen nach Art. 60 Abs. 4 DSGVO beim EDSA, darunter auch mehrere deutsche Behörden. Das Verfahren nach Art. 60 Abs. 4 DSGVO dient der Kohärenz der Anwendung und Auslegung der DSGVO durch die verschiedenen nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden. Können sich die Behörden untereinander nicht einigen, entscheidet der EDSA, um eine einheitliche Auslegung und

Anwendung der DSGVO über die nationalen Grenzen hinweg sicherzustellen.

Die Aufsichtsbehörden übten reichlich Kritik an der Einschätzung des Sachverhalts durch die DPC: Neben der Zuständigkeit der DPC wurde in Frage gestellt, ob deren Einschätzung, der europäische Ableger von Twitter, „Twitter International“, sei alleiniger Verantwortlicher für die Datenverarbeitung in Europa, richtig sei. Zu groß seien die organisatorischen, technischen und sonstigen Überlappungen mit der Konzernzentrale in den USA, weshalb die beiden zumindest gemeinsame Verantwortliche seien. Auch die Beurteilung der DPC, inwieweit das Verhalten von Twitter eine Verletzung der DSGVO-Vorgaben darstelle, wurde von vielen der kritisierenden Aufsichtsbehörden anders gesehen: Sie sahen deutlich mehr und auch andere Vorschriften verletzt als die DPC. Schließlich wurden auch die von der DPC verhängten Konsequenzen für den Konzern kritisiert. Vor allem sei das Bußgeld falsch bemessen worden und damit zu niedrig angesichts der Ausmaße des Datenlecks.

### **... entscheidet der EDSA ...**

: Verantwortliche – dies ist in Home-Office-Situationen regelmäßig der Arbeitgeber – haben mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen (Art. 25 Abs. 1 DSGVO) sicherzustellen, dass Einblicke in die Privatsphäre der Betroffenen nicht möglich sind (z.B. durch Ausrichtung der Kamera oder durch Einblendung eines virtuellen Hintergrunds). Alternativ kann in solche Einblicke in die Privatsphäre eingewilligt werden (Art. 26 Abs. 2 DSGVO). In jedem Fall muss aber darauf geachtet werden, dass der Betroffene durch den Verantwortlichen über die datenschutzrechtlichen Risiken aufgeklärt wird, die sich aus einer Videokonferenz in den privaten Räumen ergeben.

Da die DPC diese Kritik zurückwies, musste der EDSA nach Art. 65 Abs. 1 DSGVO über den Konflikt entscheiden. Die Entscheidung fiel mit dem Beschluss 01/2020 im November 2020 (die englische Fassung ist [hier](#) abrufbar). Bemerkenswert ist der Beschluss schon deshalb, weil er seit dem Inkrafttreten der DSGVO den ersten verbindlichen Beschluss nach Art. 65 Abs. 1 DSGVO über Meinungsverschiedenheiten von nationalen Aufsichtsbehörden in einem Kohärenzverfahren darstellt.

Der Clou an der Sache ist, dass nach der DSGVO und der Einschätzung des EDSA nur die Einsprüche berücksichtigt werden müssen, die den Anforderungen des Art. 60 Abs. 4 DSGVO entsprechend „maßgeblich und begründet“ sind. Das heißt, auch wenn die Kritik einer anderen Aufsichtsbehörde angebracht und richtig ist, liegt kein Einspruch im Sinne des Art. 60 Abs. 4 DSGVO vor, wenn der Hinweis auf die Konsequenzen der kritisierten Entscheidung für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen fehlt.

### **... oder auch nicht!**

Diese formalen Anforderungen hielten die überwiegenden Rügen der Datenschutzaufsichtsbehörden nach Ansicht des EDSA nicht ein. Zu einem Großteil der Kritikpunkte und der darin aufgeworfenen Fragen nahm der EDSA daher keine Stellung, weil nach seiner Analyse kein „maßgeblicher und begründeter“ Einspruch i.S.d. DSGVO vorlag. Nicht weiter diskutiert wurden deshalb die Fragen um die Verantwortlichenstellung des europäischen Twitter-Ablegers und einiger der nach Ansicht der Aufsichtsbehörden vorliegenden Verstöße gegen die DSGVO.

Ebenfalls enttäuschend dürfte sein, dass der EDSA auch dort, wo es einen ausreichenden Einspruch sah, keine inhaltliche Entscheidung treffen konnte, weil die von der DPC gelieferten Informationen nicht ausreichend waren, um den Sachverhalt richtig bewerten zu können. Hier wurde die DPC zwar gerügt, in Zukunft detaillierter zu arbeiten. Zur Klärung des Sachverhaltes wurde aber ohne eine wirkliche Einschätzung des EDSA nicht beigetragen.

Eine Entscheidung fällte der EDSA lediglich über die Grundlage der Bußgeldberechnung und der daraus resultierenden Höhe des geplanten Bußgelds. Bei dieser legte die DPC nicht den richtigen Maßstab an; vor allem hatte sie die Schwere und Reichweite des Datenschutzverstoßes durch den Programmierfehler nicht ausreichend berücksichtigt. Der EDSA verlangte, dass in einer erneuten Abwägung ein höheres Bußgeld verhängt wird.

Immerhin: Die DPC veröffentlichte Anfang Dezember ihre überarbeitete Entscheidung gegenüber dem europäischen Twitter-Ableger (abrufbar [hier](#) in englischer Sprache). Das Bußgeld wurde in dieser von den zunächst geplanten 150.000 – 300.000 Euro auf 450.000 Euro angehoben.

Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber  
+49(0)221 65065-337  
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm  
+49(0)221 65065-200  
simon.kohm@loschelder.de



Claudia Willmer  
+49(0)221 65065-337  
claudia.willmer@loschelder.de

## Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de